

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Juni 2019

### **604. STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Vernehmlassung)**

Der Bundesrat hat am 10. April 2019 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, zum Entwurf einer Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und zu Änderungen der Verordnungen des Bundesrates und des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (SR 672.201 und SR 672.201.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) haben die eidgenössischen Räte unter anderem einen Abzug auf Eigenfinanzierung beschlossen, der für die Kantone fakultativ ist und nur eingeführt werden kann, wenn die kumulierte Steuerbelastung von Kanton, Gemeinden und allfälligen Selbstverwaltungskörpern im Kantonshauptort mindestens 13,5% beträgt. Gegenwärtig erfüllt der Kanton Zürich diese Voraussetzung. Die Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen enthält Ausführungsbestimmungen zur Berechnung dieses Abzugs.

Im Rahmen der Umsetzung der STAF soll auch die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung geändert werden. Mittels pauschaler Steueranrechnung werden internationale Doppelbesteuerungen vermieden. Dazu wird die im Ausland auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren erhobene und dort nicht rückforderbare Steuer in der Schweiz bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer angerechnet.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. April 2019, mit dem Sie uns die Entwürfe der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und der Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (SR 672.201 und SR 672.201.1) zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **1. Zur Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen**

Die gemäss Art. 1 vorgesehenen risikogerechten Eigenkapitalunterlegungssätze für die Aktiven lehnen sich weitgehend an jene für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals an, die sich ihrerseits an Höchst-sätzen für mögliche Fremdfinanzierungen orientieren. Sie haben sich in der Veranlagungspraxis bewährt und werden von den Unternehmen weitestgehend anerkannt. Abweichend davon müssen Darlehen an Gruppengesellschaften lediglich mit 15% Kerneigenkapital unterlegt werden. Die für den Kanton Zürich wichtigen Finanzgesellschaften können ihre Aktivitäten daher mit 85% verzinslichem Kapital finanzieren. Auf längerfristige Sicht führt dies für solche Gesellschaften im Ergebnis zu einer im internationalen und interkantonalen Vergleich konkurrenzfähigen Gewinnsteuerbelastung. Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven werden dagegen zu 100% mit Kerneigenkapital unterlegt, sodass diese Aktiven nicht in den Anwendungsbereich des verzinslichen Sicherheitseigenkapitals gelangen. Damit werden weitere steuersystematisch nicht gerechtfertigte Vergünstigungen vermieden. Für die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals, das auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden einerseits und auf die übrigen Aktiven andererseits entfällt, wird zu Recht auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven abgestellt (Art. 4 des Verordnungsentwurfs). Gerechtfertigt ist auch, dass Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland vom Anwendungsbereich des Abzugs auf Eigenfinanzierung ausgeschlossen werden.

Die bereits zweckmässigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) zum Abzug auf Eigenfinanzierung werden im vorliegenden Entwurf ebenfalls zweckmässig ergänzt. Wir stimmen dem Verordnungsentwurf daher zu.

### **2. Zur Änderung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung**

Der Änderung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VStA) können wir weitgehend zustimmen. Wir beantragen jedoch Anpassungen in Bezug auf folgende Punkte:

- Der Höchstbetrag für die Steueranrechnung soll gemäss Art. 8 Abs. 2 VStA grundsätzlich aufgrund der Gesamtsteuer (Bund, Kanton und Gemeinden) ermittelt werden. Nur in Sonderfällen soll der Höchstbetrag separat für die Bundessteuer einerseits und für die kantonalen und kommunalen Steuern andererseits berechnet werden. Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Sonderfälle sind jedoch nicht vollständig. Angesichts der Anzahl von Sonderfällen werden die Ausnahmen

zur Regel. Dementsprechend beantragen wir, die separate Berechnung als Grundsatz und die gesamtsteuerliche Berechnung als Ausnahme festzulegen.

- Art. 1 Abs. 2 VStA zählt die ausländischen Einkommensarten auf, die für die Steueranrechnung qualifizieren. Der vorgeschlagene Verordnungstext lässt es allerdings offen, ob für die Berechnung des Höchstbetrags diese verschiedenen Einkommensarten als Einheit oder jede Einkommensart separat zu beurteilen ist. Weil doppelbesteuerungsrechtliche Unterschiede bei den verschiedenen Einkommensarten bestehen, ist eine getrennte Berechnungsweise notwendig. Daher beantragen wir eine entsprechende Präzisierung des Verordnungstextes.
- Gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VStA soll die Kirchensteuer sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen für die Berechnung des Höchstbetrags berücksichtigt werden. In Bezug auf die juristischen Personen erscheint diese Neuerung verständlich, sind diese doch zwingend kirchensteuerpflichtig. Natürliche Personen können sich demgegenüber von der Kirchensteuerpflicht befreien, was für eine tatsächliche Steuer atypisch ist. In Bezug auf den Vollzug dieser Neuerung vermag die zuständige kantonale Steuerbehörde die Konfessionszugehörigkeit nur dann korrekt zu berücksichtigen, wenn diese von den Steuerpflichtigen auch angegeben wird. Ein Einblick in die aktuellen Registerdaten der Steuerpflichtigen fehlt ihr, da der Bezug und die Verteilung der Kirchensteuer den Gemeinden obliegen. Damit führt eine Berücksichtigung der Kirchensteuer bei den natürlichen Personen bei der Berechnung und Abrechnung der Steueranrechnung zu einem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand. Aus diesem Grund beantragen wir, auf die Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Berechnung des Höchstbetrags bei natürlichen Personen zu verzichten.
- In Bezug auf Art. 10 VStA ist keine Anpassung vorgesehen. Diese Bestimmung regelt, dass die Steueranrechnung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach den für juristische Personen geltenden Grundsätzen berechnet wird, obwohl steuerrechtlich der Erfolg solcher Personengesellschaften Bestandteil der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bilden. Dies führt dazu, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit je nach der gewählten Rechtsform (Einzelfirma oder Personengesellschaft) im Bereich der Steueranrechnung unterschiedlich behandelt wird. Im Übrigen ist diese Regelung mit grossem Aufwand verbunden, zumal die Personengesellschaften mangels subjektiver Steuerpflicht in keinem Steuerregister geführt werden.

Wir beantragen, dass im Zuge der Änderung der VStA die heutige systematisch unverständliche und administrativ aufwendige Regelung angepasst wird, damit die Steueranrechnung für Personengesellschaften neu unter die Regelung von Art. 9 VStA fällt bzw. die Geltung von Art. 10 VStA auf juristische Personen beschränkt wird.

- Art. 20 Abs. 2 VStA sieht neu vor, dass der tatsächlich auf den Bund entfallende Anrechnungsbetrag um den Bundesanteil von 21,2% gekürzt werden soll. Diese Änderung lehnen wir aus folgenden Überlegungen ab: Seit Anbeginn des Instituts der Steueranrechnung war es niemals bestritten, dass der auf den Bund entfallende Anteil vollumfänglich zurückerstattet wird. Zudem bewirkt der Vollzug der neuen VStA für den Kanton nicht nur einen beachtlichen administrativen Mehraufwand, sondern zieht mit Sicherheit auch namhafte Kosten für die Anpassung der IT-Applikationen nach sich. Des Weiteren wurde im Rahmen der STAF zwischen Bund und Kantonen der sogenannte Grundsatz der «Opfersymmetrie» vereinbart, was bedeutet, dass die mit der STAF zusammenhängenden Lasten gerecht auf alle Ebenen verteilt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**